



Bundesverfassungsgericht äußert Zweifel an der angemessenen Besoldung!

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) hatte in der mündlichen Verhandlung am 03.12.2014 über sieben konkrete Normenkontrollverfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Besoldung von Richtern und Staatsanwälten zu befinden.

Zwei Vorlagen des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) betreffen die Frage, ob die Alimentation nordrhein-westfälischer Richter der Besoldungsgruppe R 1 im Jahr 2003 verfassungsgemäß war (Az. 2 BvL 17/09 und 2 BvL 18/09).

Vier Vorlagen des Verwaltungsgerichts Halle betreffen die Besoldungsgruppe R 1 des Landes Sachsen-Anhalt in den Jahren 2008 bis 2010 (Az. 2 BvL 3/12 bis 2 BvL 6/12). Gegenstand einer Vorlage des Verwaltungsgerichts Koblenz ist die Alimentation eines Leitenden Oberstaatsanwaltes in der Besoldungsgruppe R 3 in Rheinland-Pfalz seit 1. Januar 2012 (Az. 2 BvL 1/14).

In der gestrigen mündlichen Verhandlung vor dem BVerfG zur Frage der amtsangemessenen Besoldung hatte der Zweite Senat erhebliche Zweifel erkennen lassen, dass Richterinnen und Richter angemessenen bezahlt werden.

Für das Bundesverfassungsgericht dürfte es sich um eine prekäre Situation handeln, denn die Verfassungsrichter müssen über das Gehalt einer Berufsgruppe entscheiden, der sie selbst angehören.

Gerichtspräsident Andreas Voßkuhle machte gleich zu Beginn deutlich, dass er starke Zweifel am bestehenden System hat. Näheres wurde nicht bekannt.

„Diese Einschätzung des Gerichtes macht deutlich, dass eben nicht nach Kassenlage bezahlt werden kann; es ist zumindest ein Zeichen an die Politik, dass man nicht ungebremst den Beamten in die Tasche greifen kann,“ **so dbb Landeschef Rudolf Klüver.**

Im Frühjahr 2015 wird sich das BVerfG mit den Vorlagebeschlüssen des OVG NRW zur amtsangemessenen Alimentation der Beamtinnen und Beamten befassen.

„Dann wird es richtig spannend, denn davon hängt auch ab, ob unsere Klagen, die zur Zeit beim Verwaltungsgericht Hamburg anhängig sind und vor dem Hintergrund der Entscheidungen zu den Vorlagebeschlüssen aus NRW ruhend gestellt wurden, erfolversprechend sein werden,“ **so Klüver** weiter.

Der dbb hamburg hatte Anfang 2012 fünf Musterklageverfahren gerichtsanhängig gemacht, nachdem der Senat das „Weihnachtsgeld“ in 2011 für die Beamtinnen und Beamten sowie für die Versorgungsempfänger gestrichen bzw. erheblich gekürzt hatte.

Hamburg, 04.11.2014

V.i.S.d.P.: Rudolf Klüver, Tel. 0151/ 4650 28 03



Mönkedamm 11
20457 Hamburg

Te.(040)2513926
Fax(040)2513827

internet www.dbb-hamburg.de
e-mail post@dbb-hamburg.de

pressediens